



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin  
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

Abteilung  
**KERntechnische Sicherheit und  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Ihr Zeichen SE 6.1 – 9A/65221000 2 – 2019#0009  
Ihre Nachricht vom 12.07.2019  
Mein Zeichen 9A 9160/2-775  
Meine Nachricht vom

Name [REDACTED]  
Organisationseinheit KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht  
Telefon +49 30 18767676- [REDACTED]  
E-Mail info@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe.de-mail.de  
Internet www.base.bund.de

Datum 9. Juni 2020

**Schachtanlage Asse II**

Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 009/2019 „Verlegung des Wetterweges der Radonbohrung I“

auf Ihren Antrag vom 12.07.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

**I. Entscheidung**

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 009/2019 „Verlegung des Wetterweges der Radonbohrung I“ unter Auflagen (II.)

Weiterhin ordne ich das für den Zugangsbereich zur Einlagerungskammer (ELK) 7/725 vorgesehene Wettertuch sowie die künftig vom Wettertor in den südlichen Bereich der ELK führende Luttentour dem Qualitätssicherungsbereich (QSB) 3 zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0009, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 009/2019, vom 12.07.2019.
- /2/ BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 009/2019, BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1468/00, Stand 21.06.2019, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE, Mitteilung zur Änderung 009/2019, BGE-KZL 9A/65221000/DA/BE/2169/00, Stand vom 24.05.2019, vorgelegt mit /1/.



- /4/ BGE, Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II, BGE-KZL 9A/62240000/GV/WF/0001/08, Stand vom 20.06.2019.
- /5/ Asse-GmbH, Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachtanlage Asse II, BfS-KZL 9A/62240000/GV/WF/003/01, Asse-KZL 9A/65220000/GEH/DA/ER/0036/01, Stand 26.05.2016.
- /6/ BGE, Bericht Ermittlung von Mindestvolumenströmen, BGE-KZL 9A/62240000/LBC/TK/0001/05, Stand vom 26.08.2019.
- /7/ BGE, Liste der WKP-Lüfter der Schachtanlage Asse II mit Angabe der Mindestvolumenströme, BGE-KZL 9A/62240000/LBC/TK/0002/06, Stand vom 04.09.2019.
- /8/ Asse-GmbH, Systembeschreibung Bewetterung der Schachtanlage Asse II, BfS-KZL 9A/62240000/GV/E/0001/00 vom 25.11.2010.
- /9/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /10/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /11/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.
- /12/ BfE/KE5, E-Mail an BGE, Betreff: MzÄ 009/2019 - Rückfragen, vom 31.07.2019.
- /13/ BGE, E-Mail an BfE/KE5, Betreff: AW: MzÄ 009/2019 - Rückfragen, vom 16.08.2019.
- /14/ BfE, Az. 9A 9120/2 u. 9A 9102/2-Auflage 26, Anordnungsentwurf zur Umsetzung von Auflage 26 der Genehmigung 1/2010, vom 17.10.2017.
- /15/ BASE, Entwurf Zustimmungsbescheid 9A 9160/2-775, vom 13.01.2020
- /16/ BGE, E-Mail an BASE/KE5, Betreff: AW: Schachtanlage Asse II: Zustimmungsentwurf zur MzÄ 009/2019“

## **II. Auflagen**

1. Beginn und Ende der Arbeiten sind der atomrechtlichen Aufsicht rechtzeitig mitzuteilen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die nach /7/ erforderlichen Mindestvolumenströme auch nach Umstellung der Wetterführung gemäß /2,3/ eingehalten werden.

3. Sollten sich durch die geplanten Maßnahmen Änderungen an den zur Berechnung des Mindestvolumenstroms für die ELK 7/725 herangezogenen Parametern ergeben, ist unverzüglich der Mindestvolumenstrom für die ELK 7/725 neu zu berechnen und die Unterlage /7/ zu revidieren sowie der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
4. Die atomrechtliche Aufsicht ist nach Abschluss der geplanten Maßnahmen zeitnah darüber zu informieren, ob der sogenannte Impulslüfter in der ELK 7/725 (siehe Kapitel 2 in /3/) weiterhin in der ELK 7/725 eingesetzt wird. Sollte der Lüfter entfallen, ist die Unterlage /7/ entsprechend anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
5. Die Unterlage Systembeschreibung Bewetterung /8/ ist zu aktualisieren und der atomrechtlichen Aufsicht spätestens zwei Monate nach Änderung der Wetterführung gemäß QMV 04.3 /11/ vorzulegen.
6. Die Lage der vom Wettertor in die ELK 7/725 führenden Luttentour darf nur innerhalb eines zuvor unter Einbindung des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) und der Leitung der Wettertechnik festgelegten Bereichs in der ELK 7/725 geändert werden. Dieser Bereich ist im Wetterführungs- und Feuerlöschplan darzustellen und zu beschriften.
7. Die Lage der vom Wettertor in die ELK 7/725 führenden Luttentour darf innerhalb des gemäß Auflage 6 zu definierenden Bereichs nur auf Anordnung des Strahlenschutzbeauftragten und mit Zustimmung der Leitung Wettertechnik geändert werden.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Funktion der Luttentour bei Änderungen nicht beeinträchtigt wird.

### **III. Hinweise**

1. In Kapitel 1.1 von /3/ hätten bei der Darstellung des Ist-Zustandes auch die Bohrungen Nr. 388 und 473 aufgeführt werden sollen.
2. Ich weise darauf hin, dass die aktualisierte Unterlage „Wetterführungs- und Feuerlöschplan der Schachanlage Asse II“ gemäß /5/ der atomrechtlichen Aufsicht zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres vorzulegen ist.
3. Ich weise darauf hin, dass Veränderungen an den von mir mit vorliegendem Bescheid in den QSB 3 eingestuftten Einrichtungen Wettertuch und Luttentour der Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht bedürfen. Die Luttentour ist hinsichtlich ihrer Funktion vergleichbar mit der Radonbohrung und fällt somit in /5/ unter den Änderungsgegenstand „Radonbohrung oder vergleichbar“.

### **IV. Begründung**

Mit Schreiben /1/ beantragt die Betreiberin die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Verlegung des Wetterweges der sogenannten Radonbohrung I. Gemäß /3/ sollen die Abwetter aus der ELK 7/725 künftig direkt über ein System von zwei Bohrungen und einer Lutte dem



vorhandenen System der Radonbohrung über die 511-m-Sohle schließlich dem Hauptgrubenlüfter auf der 490-m-Sohle zugeführt werden.

Der Wetterführungs- und Feuerlöschplan /4/ muss im Zuge der nächsten Revision angepasst werden. Gemäß Auflage 12 des Genehmigungsbescheides 1/2011 /10/ ist der Wetterführungs- und Lösplan der SchachanlageASSE II dem atomrechtlichen Änderungsverfahren für Genehmigungsunterlagen zu unterziehen. Die Anlage 1 zum Wetterführungs- und Feuerlöschplan /5/ konkretisiert dabei die Verfahrensart.

Weiterhin muss die Genehmigungsunterlage Systembeschreibung Bewetterung /8/ des Genehmigungsbescheides 1/2011 /10/ angepasst werden.

Es liegt eine Veränderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen vor, weil der neue Zustand vom in der Genehmigungsunterlage festgelegten Umfang abweicht. Diese Veränderung stuft ich jedoch nicht als wesentlich ein.

Gemäß /3/ ordnet die Antragstellerin die neuen Wetterbohrungen sowie die bereits vorhandenen Radonlütten dem QSB 3 zu.

Durch das Wettertuch am Zugang zur ELK 7/725 und die Luttentour vom Wettertor bis in den südöstlichen Bereich der ELK 7/725 wird gemäß Kapitel 2 in /3/ und Punkt 7 in /13/ die Wetterführung durch die Kammer zur neuen Radonbohrung hin gewährleistet. Somit kommt auch diesen Einrichtungen Strahlenschutzrelevanz zu.

Überdies ist gemäß Entwurf der Anordnung /14/ zur Umsetzung von Auflage 26 des Genehmigungsbescheides 1/2010 /9/ vorgesehen, für die Zeit bis zur Zustimmung und Bestätigung der vollständigen Erfüllung von Auflage 26 durch die atomrechtliche Aufsicht bei allen Verfahren zu künftigen Veränderungen gemäß QMV 04.3 /11/ einheitlich von einer Einstufung der betroffenen Anlagenteile und Einrichtungen in den QSB 3 auszugehen.

Aus den zuvor genannten Gründen stuft ich das für den Zugangsbereich zur ELK 7/725 geplante Wettertuch sowie die künftig vom Wettertor in den südlichen Bereich der ELK führende Luttentour in den QSB 3 ein.

Mit Schreiben /16/ hat die Antragstellerin zum Zustimmungsentwurf /15/ Stellung genommen. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass die vom Wettertor in die ELK führende Luttentour in /15/ in den Qualitätssicherungsbereich 3 eingestuft werde und Änderungen an diesen Einrichtungen somit meiner vorherigen Zustimmung bedürften. Sie erläutert, dass zur Optimierung der Radonkonzentration in der ELK 7/725 jedoch die Möglichkeit bestehen müsse, die Lage der Luttentour verändern zu können, ohne zuvor ein Zustimmungsverfahren bei der atomrechtlichen Aufsicht durchzuführen. Die Antragstellerin hält es für erforderlich, dass der Verlauf der Luttentour in Abhängigkeit der Ergebnisse der routinemäßigen Radonüberwachung in den Arbeitsbereichen der ELK auf Anordnung des SSB der jeweiligen Situation der Aktivitätskonzentration in der ELK 7/725 angepasst werden könne.

Das von der Antragstellerin in /16/ dargestellte Anliegen wird in vorliegendem Bescheid berücksichtigt. Es resultieren die Auflagen 6-8.



Gemäß Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 /11/ ist bei unwesentlichen Veränderungen, die den QSB 3 betreffen, ein Zustimmungsverfahren durchzuführen.

Nach §§ 23d Nr. 2 i.V.m. 19 Abs. 5 AtG ist das BASE als atomrechtliche Aufsichtsbehörde zuständig für die Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG und die Schachtanlage Asse. Ihr obliegt damit als Nachfolger der Endlagerüberwachung des BfS die Prüfung der Einhaltung der atom- bzw. strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen sowie der geltenden Erlasse.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der mit /2,3/ beantragten Verlegung des Wetterweges der Radonbohrung I unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Die Auflage 1 dient dazu, dass die atomrechtliche Aufsicht über die laufenden Arbeiten informiert ist.

Da die gemäß /7/ erforderlichen Mindestvolumenströme auch nach der Umsetzung der geplanten Maßnahmen und einer ggf. durchgeführten Anpassung der Leistung der Lüfter der Radonbohrung eingehalten werden müssen, wird Auflage 2 erlassen.

Durch die geplanten Maßnahmen kann es, bspw. aufgrund einer Änderung der Bewetterungsrate, erforderlich sein, dass der Mindestvolumenstrom für die ELK 7/725 neu berechnet und die Unterlage /7/ angepasst werden muss. Daher ergeht Auflage 3.

Auflage 4 dient zum einen der Information der atomrechtlichen Aufsicht über den Zustand in der Schachtanlage. Zum anderen ist es erforderlich, dass der Zustand in der Grube in /7/ korrekt wiedergegeben wird, insbesondere da diese Unterlage für die wiederkehrenden Prüfungen (WKP) der Lüfter herangezogen wird.

Damit kein Zustand eintritt, der vom strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk abweicht, muss die Unterlage /8/ inhaltlich revidiert werden. Daher ergeht Auflage 5.

Gemäß QMV 04.3 /11/ ist ein Zustimmungsverfahren u. a. bei unwesentlichen Veränderungen die den QSB 3 betreffen oder bei Änderungen an Genehmigungsunterlagen durchzuführen. Gemäß Auflage 12 des Bescheids 1/2011 /10/ ist der Wetterführungs- und (Feuer-)Löschplan dem atomrechtlichen Änderungsverfahren für Genehmigungsunterlagen zu unterziehen. Auflage 6 ergeht, damit im Wetterführungs- und Feuerlöschplan ein Bereich definiert wird, innerhalb dessen die Lage der Luttentour unter Berücksichtigung der weiteren Auflagen ohne Änderung des Plans geändert werden kann. Aufgrund des definierten Bereichs ist bei einer Lageänderung somit weder ein Zustimmungsverfahren zum Plan vorzunehmen noch handelt es sich um eine unwesentliche Veränderung die den QSB 3 betrifft. Auch gemäß /5/ ist für das Verlegen der Luttentour kein Zustimmungsverfahren erforderlich.

Um sicherzustellen, dass die Funktion der Luttentour bei Änderungen nicht beeinträchtigt wird und bspw. kein Wetterkurzschluss entsteht, durch welchen die Wetter aus der Luttentour direkt in die Wetterbohrung strömen, ergehen die Auflagen 7 und 8.

**V. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

